Stadtwerke Eckernförde

Wir sind Partner der Stadtwerke SH

Preisblatt und Preisänderung (Wärmenetz Pferdemarkt GbR, Stand 01.01.2026)

für Tarifkunden mit Neuanschluss vor dem 01.01.2023

1. Wärmepreise für das vorgenannte Wärmenetz (Stand 01.01.2023)

AP_0 = 11,85 ct/kWh inklusive Umlagen in Höhe von 0,706 ct/kWh

GP_0 = 2.212,66 €/Jahr

Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise inklusive 7 % Umsatzsteuer (USt.) sowie betreffend des genannten Arbeitspreises einschließlich Energiesteuern für Erdgas und Biomethan bezogen auf die nachstehenden rechnerischen Anteile (Stand: 01.01.2023). Ab dem 01.04.2024 gilt ein Umsatzsteuer-Satz in Höhe von 19 %. Die insoweit automatisch geltenden Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer ab dem 01.04.2024 sind am Ende des Preisblattes informatorisch ausgewiesen.

Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 1 vermindert sich im Falle eines Wegfalls oder einer Verminderung von Steuern und Abgaben entsprechend. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2. Preisbestandteile

Die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im oben genannten Wärmenetz insgesamt durchschnittlich zu: **67 % Biomethan, 33 % Erdgas.** Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte gemäß Ziffer 1.

Dieses setzt sich zusammen aus:

a) einem Grundpreis (GP) pro Jahr, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;

b) einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie, der die Kosten für die Energiebeschaffung sowie der verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die CO_2-Umlage in Höhe der Kosten für das Jahr 2023 sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten Umlagen für die anteilige Erdgasbelieferung sind in den AP_0 unter Ziffer 1 bereits eingerechnet. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Gasanteil von 33 % und einem Umrechnungsfaktor für die Umwandlung Erdgas/Wärme inklusive Netzverluste in Höhe von 0,607 ct/kWh:

Gasspeicherumlage in Höhe von 0,145 ct/kWh netto, (Stand: 01.07.2023):
0,145 · 0,330 ÷ 0,607 = 0,079 ct/kWh netto = 0,085 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,570 ct/kWh netto, (Stand: 11.11.2022):
0,570 · 0,330 ÷ 0,607 = 0,310 ct/kWh netto = 0,332 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Konvertierungsumlage in Höhe von 0,000 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2023):
0,000 · 0,330 ÷ 0,607 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

CO_2-Mehrkosten für Erdgas in Höhe von 0,546 ct/kWh netto für 2023:
0,546 · 0,330 ÷ 0,607 = 0,297 ct/kWh netto = 0,318 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Daraus ergibt sich ein Preisanteil Umlagen für Erdgas in Höhe von 0,735 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer).
Die Fortenwicklung erfolgt über die Preisänderungsbestimmung.

CO_2-Mehrkosten für Biomethan werden zusätzlich in gesetzlicher Höhe weiterberechnet, sofern sie anfallen. Zum Stand der Erstellung des Preisblattes war die Höhe der CO_2-Mehrkosten noch nicht abschließend beschlossen. Vorläufig werden die Kosten mit „Null“ angesetzt.

AP_0 = Basis-Arbeitspreis | GP_0 = Basis-Grundpreis | ct/kWh = Cent pro Kilowattstunde | €/Jahr = Euro pro Jahr | GP = Grundpreis | AP = Arbeitspreis | L_0 = Basis-Monatsverdienst | I_0 = Basis-Indexwert | kWh/a = Kilowattstunde pro Jahr | G_0 = Basis-Gasarbeitspreis | BM_0 = Basiswert für Biomethan-Einkaufswerte | F_0 = Basis-Fernwärme-Mittelwert

Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten | Stand: Januar 2026

c) die Preise gemäß Ziffer 1 unterliegen der Preisanpassung gemäß Ziffer 3.

3. Preisanpassungsklauseln

$GP_{neu} = GP_0 \cdot [0{,}1 + (0{,}4 \cdot L \div L_0) + (0{,}5 \cdot I \div I_0)]$

$AP_{neu} = AP_0 \cdot [0{,}165 \cdot G \div G_0] + [0{,}335 \cdot (BM + CO_2\text{-PreisBM}) \div (BM_0 + CO_2\text{-PreisBM}_0)] + [0{,}5 \cdot F \div F_0]$

3.1. Begriffserläuterung

GP_0: Basis-Grundpreis gemäß Ziffer 1
AP_0: Basis-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1

3.1.1. Ermittlung des Grundpreises (einmal jährlich)

$GP_0 \cdot [0{,}1 + (0{,}4 \cdot L \div L_0) + (0{,}5 \cdot I \div I_0)]$

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbstständigen Versorgungsbetrieben (TV-V), Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt, veröffentlicht unter www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html.

Wert L: 3.962,12 €

L_0: **Basiswert für L = 3.386,42 €** (Stand: 01.01.2023)

I: Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für den Zeitraum von November des Vorvorjahres bis Oktober des Kalenderjahres vor Beginn des neuen Lieferjahres des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nummer 1 „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, 2015 = 100.

Ab 08. März 2024 hat das statistische Bundesamt zusätzlich den Index umbasiert, das heißt die Basis der Indexwerte auf Basis 2021 = 100 neu festgesetzt. Der Index ist nun unter www-genesis.destatis.de/genesis/online, Code 61241-0002 / Auswahl, abrufbar.

Zum 01.01.2025 wird deshalb der Basiswert I_0 auf der Grundlage der umbasierten Indexwerte gebildet und beträgt dann 125,43 (November 2021 bis Oktober 2022). Für die Abrechnung des Jahres 2024 hat die Umstellung keine Relevanz, sondern dient allein der preisneutralen Umstellung ab dem Jahr 2025.

Erstmals werden die Preisanpassungen des Jahres 2025 anhand dieses neuen Basiswerts I_0 mit dem vereinbarten GP_0 durchgeführt.

Wert I: 126,71

I_0: Basiswert zum Stand 01.01.2024 bis 31.12.2024: 147,18 (2015 = 100)
(entspricht dem Mittelwert für November 2021 bis Oktober 2022)

I_0: Basiswert zum Stand 01.01.2023 ab 01.01.2024: 125,43 (2021 = 100)
(entspricht dem Mittelwert für November 2021 bis Oktober 2022)

I_0: **Basiswert für I = 125,43**
(entspricht dem Mittelwert für November 2021 bis Oktober 2022)

Exemplarische Berechnung bezogen auf den Grundpreis zum 01.01.2025:

Für den 01.01.2025 gilt deshalb:

$GP = GP_0 \cdot [0{,}1 + 0{,}4 \cdot (3.783{,}67 \div 3.386{,}42) + (0{,}5 \cdot 127{,}63 \div 125{,}43)]$

3.1.2. Ermittlung des Arbeitspreises (quartalsweise)

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe maximum (Stufe 2) bis 14.173 kWh/a Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Eckernförde zum Anpassungszeitpunkt. Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis.

Wert G: 12,97 ct/kWh

G_0: **Basiswert für G = 18,19 ct/kWh** (Stand 01.01.2023);

Die Werte finden Sie unter www.stadtwerke-sh.de/fileadmin/redakteure/Gas_ECK/Grundversorung_Gas_Eckernf%C3%B6rde_01.01.2025.pdf.

BM: Arithmetisches Mittel aus den durchschnittlichen Einkaufspreisen für Biomethan der Stadtwerke Eckernförde GmbH zu den Anpassungszeitpunkten für das Netz Bornbrook, veröffentlicht unter www.eckernfoerder-netz-sh.de/netzsparte/waerme.

Im Jahr 2022 fielen noch keine Mehrkosten für einen CO_2-Preis für Biomethan an.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar:	Mittelwerte der Monate August, September und Oktober
Zum 01. April:	Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli:	Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober:	Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

Wert BM: 10,72 ct/kWh

BM_0: **Basiswert für BM = 8,15 ct/kWh** (August, September, Oktober 2022)

CO_2-Preisfaktor BM: Für Biomethan als Einsatzstoff für die Energieversorgung gibt es im Jahr 2022 noch keinen CO_2-Preis. Sollte jedoch ein solcher eingeführt werden, würde dieser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechnet und für den Anteil des Einsatzstoffes im Verhältnis des Umwandlungsfaktors Biomethan/Wärme (CO_2-Preis pro kWh · Umwandlungsfaktor) mittels obiger Formel weitergegeben. Sollte der Index die Preisentwicklung des CO_2-Preises abbilden, entfällt die gesonderte Weiterberechnung.

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar:	Mittelwerte der Monate August, September und Oktober
Zum 01. April:	Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli:	Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober:	Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

Wert F: 165,40

F_0: **Basiswert für F = 140,07** (Stand 01.01.2023)
(August 2022: 134,3; September 2022: 139,5; Oktober 2022: 146,4)

Daraus folgt für den Preisstand 01.01.2026, inklusive 19 % Mehrwertsteuer:

$AP_{neu} = AP_0 \cdot [0{,}165 \cdot G \div G_0] + [0{,}335 \cdot (BM + CO_2\text{-PreisBM}) \div (BM_0 + CO_2\text{-PreisBM}_0)] + [0{,}5 \cdot F \div F_0] =$ **15,14 ct/kWh**

$GP_{neu} = GP_0 \cdot [0{,}1 + (0{,}4 \cdot L \div L_0) + (0{,}5 \cdot I \div I_0)] =$ **2.640,74 €/Jahr**

4. Allgemeine Hinweise

Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

4.1. Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das Fernwärmeunternehmen die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

4.2. Änderung der Preisanpassungsklausel

(1) Das Fernwärmeunternehmen ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gemäß (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach Seite 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

(2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das Fernwärmeunternehmen unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das Fernwärmeunternehmen keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherigen Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das Fernwärmeunternehmen und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO_2-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommenden Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der Fernwärmeunternehmen erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das Fernwärmeunternehmen zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, sodass diese Kostenbelastungen vollständige Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist das Fernwärmeunternehmen verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.

(3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist das Fernwärmeunternehmen berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

(4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und der beim Fernwärmeunternehmen bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch das Fernwärmeunternehmen nicht möglich ist.

(5) Das Fernwärmeunternehmen wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gemäß (2) bis (4) spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht das Fernwärmeunternehmen die neuen Bedingungen gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über www.eckernfoerdernetz-sh.de/netzsparte/waerme bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. Das Fernwärmeunternehmen wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.